

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00160 vom 20. August 2009

ZH Verwaltungsgericht, 2009-08-20, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2009.00160

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00160 du 20 août 2009

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2009.00160 del 20 agosto 2009

Regeste

Kanalisationsanschlussgebühren | Umstrittener Gebührentarif. [Das Grundstück der Beschwerdeführerin wurde einst an die Kanalisation angeschlossen, ohne dass dafür jemals Kanalisationsanschlussgebühren erhoben wurden. Im Jahr 2006 liess die Beschwerdeführerin die auf dem Grundstück stehenden Liegenschaften abrechnen und Ersatzbauten erstellen. Die Gemeinde verlangte daraufhin Kanalisationsanschlussgebühren und berechnete diese nach dem vollen, für Neubauten geltenden Tarif. Vor Verwaltungsgericht beantragt die Beschwerdeführerin eine Reduktion der Anschlussgebühr auf den für Um- und Ausbauten geltenden niedrigeren Tarif.] Gesetzliche Grundlagen betreffend Kanalisationsanschlussgebühren (E. 2). Der Wortlaut der kommunalen Abwassergebührenverordnung schliesst die Anwendung des reduzierten Gebührentarifs nicht aus, wenn für ein Grundstück zuvor noch nie Anschlussgebühren bezahlt worden waren (E. 5). Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung muss für Ersatzbauten der gleiche Gebührentarif gelten wie für Um- und Ausbauten. Die Berechnung nach einem höheren Tarif verstösst gegen die Rechtsgleichheit (E. 6). Die Verwendung des höheren Tarifs kann im vorliegenden Fall auch nicht damit gerechtfertigt werden, dass für das Grundstück der Beschwerdeführerin bis anhin nie Anschlussgebühren bezahlt worden waren: Das Rückwirkungsverbot steht einer nachträgliche Erhebung der vollen Gebühr entgegen (E. 7). Gutheissung der Beschwerde (E. 8). Aufgrund der unsicheren Datenlage und des behördlichen Ermessensspielraums verzichtet das Verwaltungsgericht darauf, die Kanalisationsanschlussgebühr der Beschwerdeführerin selber neu zu berechnen, und weist die Sache zu diesem Zweck an die Gemeinde zurück (E. 9).

Erwägungen

E. 8

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die vorinstanzlichen Auslegungen der Abwassergebührenverordnung der Gemeinde Regensdorf weder mit dem Gleichbehandlungsgebot noch mit dem Rückwirkungsverbot vereinbar sind. Aufgrund der erstellten Ersatzbauten hätte die Beschwerdegegnerin von der Beschwerdeführerin nicht die volle, sondern nur eine reduzierte Anschlussgebühr verlangen dürfen. Demnach ist die Beschwerde gutzuheissen und die angefochtene Verfügung aufzuheben. Die Anschlussgebühr der Beschwerdeführerin ist gestützt auf Art. 7 in Verbindung mit Art. 6 AbwGebV neu zu berechnen.

E. 9.1

Hebt das Verwaltungsgericht die angefochtene Anordnung auf, so entscheidet es grundsätzlich selbst (§ 63 Abs. 1 VRG). Das Verwaltungsgericht kann die Angelegenheit

aber auch zu neuer Entscheidung an die Vorinstanz zurückweisen, insbesondere wenn mit der angefochtenen Anordnung nicht auf die Sache eingetreten oder der Tatbestand ungenügend festgestellt wurde (§ 64 Abs. 1 VRG). Die Rückweisung ist geboten, wenn sich die Kognition des Gerichts nach § 50 Abs. 1 und 2 VRG richtet und für den zu treffenden Neuentscheid Ermessen auszuüben ist. Geht es um Ermessensfragen des kommunalen Rechts, so gebietet die Wahrung der Gemeindeautonomie eine (Sprung-)Rückweisung an die Gemeindebehörde (Kölz/Bosshart/Röhl, § 64 N. 5 f.).

E. 9.2

Im vorliegenden Fall rechtfertigen sachverhaltliche Unklarheiten sowie das der Gemeinde zustehende Ermessen die Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin. Bei den Akten liegen nur wenige Belege betreffend die baubedingte Wertvermehrung, die gemäss Art. 7 in Verbindung mit Art. 6 AbwGebV für die Neuberechnung der Anschlussgebühr massgebend ist. Unbestritten ist zwar, dass der Wert der 2007 errichteten Ersatzbauten der Beschwerdeführerin Fr. 5'994'200.- beträgt. Was hingegen den Wert der 2006 abgebrochenen Altbauten betrifft, liegen einzig Angaben der Beschwerdeführerin vor, wonach der GVZ-indexierte Wert im Abbruchjahr 2006 – gestützt auf eine Schätzung aus dem Jahr 2000 – Fr. 1'934'300.- betrug (Rekurschrift Ziff. 7 f.), weshalb von einer Wertvermehrung in der Höhe von Fr. 4'029'900.- bzw. von einer Anschlussgebühr von Fr. 60'448.50 auszugehen sei (Beschwerdeschrift Ziff. 23). Zu diesen Angaben haben sich weder die Beschwerdegegnerin noch die Vorinstanz geäussert. Gestützt auf eine derart unsichere Datenbasis verbietet sich die Neuberechnung der Anschlussgebühr durch das Verwaltungsgericht. Hinzu kommt, dass die Abwassergebührenverordnung den Behörden der Gemeinde Regensdorf bei der Gebührenberechnung einen Ermessensspielraum offen lässt, indem Art. 7 AbwGebV die „sinngemässe Anwendung“ von Art. 6 AbwGebV vorschreibt. Diese Umstände rechtfertigen die Rückweisung der Sache an die Beschwerdegegnerin zur Neuberechnung der Anschlussgebühr der Beschwerdeführerin.

E. 10

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens der Beschwerdegegnerin aufzuerlegen (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 VRG). Die unterliegende Beschwerdegegnerin ist ferner zur Ausrichtung einer angemessenen Parteientschädigung für das Rekurs- und Beschwerdeverfahren an die anwaltlich vertretene obsiegende Beschwerdegegnerin zu verpflichten (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 11

Beim vorliegenden Urteil handelt es sich um einen Rückweisungsentscheid. Ein solcher wird prinzipiell als Zwischenentscheid qualifiziert, der sich nur unter den Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) weiterziehen lässt (BGE 134 II 137 E. 1.3.2). Die direkte Anfechtbarkeit ist lediglich dann gegeben, wenn der Entscheid einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken kann (lit. a) oder wenn die Gutheissung der Beschwerde sofort einen Endentscheid herbeiführen und damit einen bedeutenden Aufwand an Zeit oder Kosten für ein weitläufiges Beweisverfahren ersparen würde (lit. b). Als Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG ist ein Zwischenentscheid dann einzustufen, wenn der unteren Instanz kein Beurteilungsspielraum mehr verbleibt (BGE 134 II 124 E. 1.3). Demgemäss entscheidet die Kammer :

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.